

VERTRAG (AUFTRAG) über die Beförsterung des Waldes im Gebiet der Politischen Gemeinde Lindau

zwischen

Gemeinde Lindau, vertreten durch den Gemeinderat, als Auftraggeberin,

und

Stadt Illnau-Effretikon, vertreten durch den Stadtrat, als Beauftragter.

Vertragsgegenstand (Hauptauftrag)

Die Auftraggeberin überträgt der Beauftragten die Beförsterung des Waldes im Gebiet der Politischen Gemeinde Lindau, mit Ausnahme der Staatswälder.

Für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes sind die eidgenössischen und die kantonale Waldgesetzgebung sowie andere Rechtsgrundlagen wie Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Jagd, Gewässerschutz, soweit sie den Wald betreffen, und die kommunalen Verordnungen und Reglemente massgebend.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Bereiche:

- Unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht
- Anzeichnen der Holzschläge
- Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde
- Aufsicht und Beratung der Waldbesitzer und Waldbenützer
- Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen

Vertretung der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin bezeichnet das zuständige Mitglied des Gemeinderates als Vollzugsorgan für diesen Vertrag.

Bezeichnung und Entschädigung der Beauftragten

Die Beauftragte bezeichnet ihre Funktionäre, welche den Auftrag ausführen, namentlich und meldet diese der Auftraggeberin. Diese Funktionäre müssen über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und zur Ausführung der Arbeiten berechtigt sein. Sie handeln selbstverantwortlich. Die Funktionäre unterstehen administrativ dem Werkamt Illnau-Effretikon, je nach Aufgabe der Forstrevierkommission und fachtechnisch dem Kreisforstmeister (§ 29 des Kantonalen Waldgesetzes).

Die Entschädigung beträgt Fr. 83.-- pro geleistete Stunde, wobei die Beauftragte den Aufwand mit Stundenrapporten zu belegen hat und diesen mindestens zwei Mal jährlich in Rechnung stellt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Nebenkosten (Sozialleistungen, Büromiete, Werkzeuge, Fahrzeug- und andere Spesen etc.) abgegolten. Der Stundenansatz wird alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Parteien rechnen für diesen Auftrag mit einem Zeitaufwand von ca. 530 Stunden pro Jahr. Wird dieser Aufwand aufgrund besonderer Ereignisse voraussichtlich überschritten, nimmt die Beauftragte rechtzeitig bzw. vor Überschreitung mit der Auftraggeberin Kontakt auf.

Die Beauftragte orientiert die Auftraggeberin über besondere Vorkommnisse laufend und im Übrigen ein Mal pro Jahr über die Auftragsabwicklung (Rechenschaftsbericht).

Nebenauftrag

Die Auftraggeberin sowie die Waldbesitzer im Gebiet der Politischen Gemeinde Lindau können der Beauftragten weitere Arbeiten (Holzeinmessen, Holzlisten erstellen, Abwicklung des Holzverkaufs etc.) übertragen. Die Entschädigung dafür beträgt ebenfalls Fr. 83.-- pro Stunde (inkl. Nebenkosten) und ist den Auftraggebern separat zu verrechnen.

Laufzeit/Gültigkeitsdauer

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 13. Juli und 23. September 1999. Die Laufzeit wird auf drei Jahre festgesetzt. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate auf Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dem Vertrag sollen wenn möglich, gütlich beigelegt werden. Gelingt dies nicht, gilt der Verwaltungsrechtsweg.

Lindau,

Namens des Gemeinderates Lindau

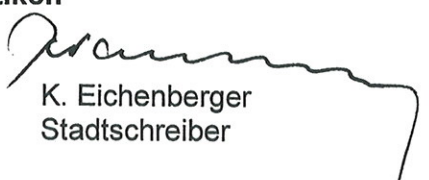
W. Flammer
Gemeindepräsident

H. Steinegger
Gemeindeschreiber

Effretikon, 2. Oktober 2003


Stadtrat Illnau-Effretikon

M. Graf
Stadtpräsident


K. Eichenberger
Stadtschreiber